**Zeitschrift:** Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 33 (2012)

Artikel: Herrschaft und Herrschaftsausübung in der Landvogtei Sargans von

1483 bis 1798 : ein Werkstattbericht zum "Rechtsquellenband

Sarganserland"

Autor: Malamud, Sibylle

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1077858

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Herrschaft und Herrschaftsausübung in der Landvogtei Sargans von 1483 bis 1798. Ein Werkstattbericht zum «Rechtsquellenband Sarganserland»

### Sibylle Malamud

Das heutige Sarganserland gehört seit 1803 als eigenständiger Bezirk bzw. seit 2003 als Region zum Kanton St. Gallen und umfasst die politischen Gemeinden Quarten, Walenstadt, Flums, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz und Pfäfers. Der Rechtsquellenband Sarganserland und folgender Beitrag befasst sich dagegen mit dem historischen Sarganserland, d.h. der ehemaligen Grafschaft Sargans (Karte 1) bzw. ab 1483 der eidgenössischen Landvogtei Sargans, wozu auch die heute zu Werdenberg gehörende politische Gemeinde Wartau zählt.<sup>1</sup>

Die Zeit der Landvogtei Sargans ist die eidgenössische Herrschaftszeit der sieben Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus und Unterwalden. Vom Kauf der Grafschaft Sargans am 2. Januar 1483<sup>2</sup> bis 1798 bildet die Grafschaft Sargans neu zusammen mit den Herrschaften Nidberg und Freudenberg, den Städten Walenstadt und Sargans die Landvogtei Sargans als gemeinschaftlich regiertes Untertanengebiet der sieben Orte, Gemeine Herrschaft genannt. Nach dem Vierten Landfrieden<sup>3</sup> von 1712 ist Bern als achter Ort an der Herrschaft beteiligt.

## 1. Forschungsstand und Fragestellung

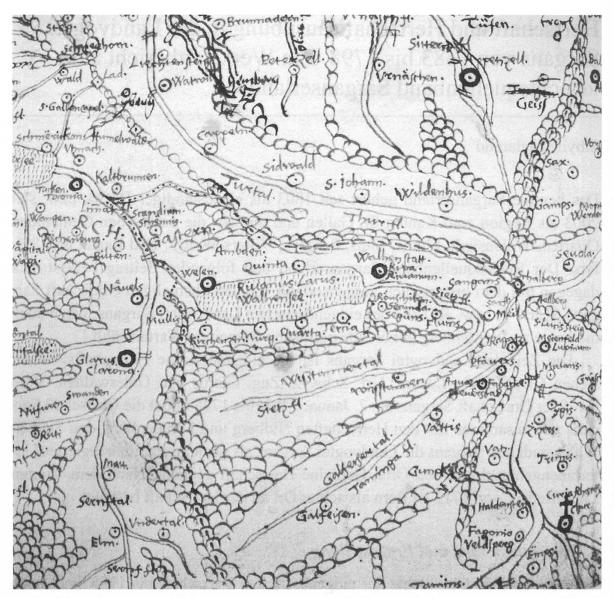
Eine umfassende Geschichte der eidgenössischen Herrschaft bis 1798 steht noch aus. Der Sammelband zur Geschichte der Landvogtei behandelt nur einzelne Themen.<sup>4</sup> Das Werk von Gubser zur Geschichte des Sarganserlandes liefert zahlreiche

1 Ferdinand Elsener hat im Gasterländer Rechtsquellenband die St. Galler Gemeinden Walenstadt, Mols, Terzen, Murg, Quarten und Quinten sowie die Glarner Orte Niederurnen, Bilten und Kerenzerberg bewusst weggelassen (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 1: Landschaft Gaster mit Weesen von Ferdinand Elsener, Aarau 1951 [SSRQ SG III/1], S. XXXIX).

2 StAZH, C I 622; siehe Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 2: Die Rechtsquellen des Sarganserlandes von Sibylle Malamud und Pascale Sutter, in Vorbereitung (SSRQ, SG III/2), Nr. 94.

3 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Thurgau, Erster Teil: Gemeine Herrschaft und Landeshoheit von Doris Stöckly und Erich Trösch, in Vorbereitung (SSRQ TG I/1–5), Nr. 526; HLS 7, S. 592.

4 Sarganserländische Talgemeinschaft (Hg.), Sarganserland 1483–1983. Von der Grafschaft zum Kanton St. Gallen, Mels 1982.



**Karte 1.** Auschnitt aus der Karte von Aegidius Tschudi von Älpisch Rätia, ca. 1565 (StiBi, Cod. Sang. 664, S. 203).

wertvolle Informationen, ist jedoch auf ein breiteres Publikum ausgerichtet.<sup>5</sup> Zu erwähnen ist die als Manuskript vorliegende Lizentiatsarbeit von Matthias Zimmermann, die an die Dissertation von Fritz Rigendinger anschliesst und die Landvogtei Sargans von den eidgenössischen Eroberungen bis ungefähr 1500 im Spannungsfeld der kommunalen und herrschaftlichen Interessen untersucht. Einen wichtigen Beitrag leistet auch die Lizentiatsarbeit von Mathias Bugg zur Landvogtei im 18. Jahrhundert.<sup>6</sup> Besonders anfangs des letzten Jahrhunderts gerieten einzelne ge-

<sup>5</sup> Paul Gubser, Es begann im Drachenloch ... Geschichte des Sarganserlandes, Mels 1998.

<sup>6</sup> Matthias Zimmermann, Von der Grafschaft zur eidgenössischen Landvogtei. Das Sarganserland im Spannungsfeld zwischen herrschaftlichen und kommunalen Interessen (1438–1500), unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 2001; Fritz Rigendinger, Das Sarganserland im Spätmittelalter. Lokale Herr-

schichtliche Ereignisse wie die Reformationsbewegung oder der Wartauer Handel in den Blickpunkt der Forschung.<sup>7</sup> Wertvolle Arbeiten sind die über 60 Bände von Paul Gubser, der den Quellenbestand vieler Ortsgemeinde-, Kirchgemeinde- und Pfarrarchive (Quinten, Murg, Walenstadt, Flums, Berschis, Tscherlach, Sargans und Bad Ragaz) transkribierte und in die heutige Sprache übersetzte. Mehrere Dorfund Kirchengeschichten, zwei Bände zur Geschichte von Walenstadt und eine Geschichte des Sarganserlandes sind daraus hervorgegangen.<sup>8</sup> Zu Mels, Quarten, Bad Ragaz, Flums, Vilters oder Weisstannen liegen weitere Dorfgeschichten vor.<sup>9</sup> Zur Herrschaft und Gemeinde Wartau sind die Arbeiten von Heinz Gabathuler und Martin Graber zu nennen.<sup>10</sup> Zahlreiche Artikel zu verschiedenen Themen und Zeiträumen finden sich zudem im Werdenberger Jahrbuch und in der Terra Plana.

Im 15. Jahrhundert ist das Sarganserland noch Brennpunkt von Auseinandersetzungen und Austragungsort einiger bedeutender Schlachten. Doch mit dem Kauf 1483 kehrt plötzlich Ruhe ein. Ausser den vielen Konflikte zwischen einzelnen Gemeinden oder Privaten um Wald und Weide, Grenzen und Zäune, um Wuhrarbeiten und das Transportwesen ereignet sich nur noch wenig. Die Herrschaft bleibt sich in den 300 Jahren gleich, Kriege gibt es keine mehr. Die Regierungs- und Verwaltungsstrukturen ändern sich kaum, wirtschaftlich macht das Land keine grossen Sprünge ... Dies führt unweigerlich zur Frage: Warum ist eigentlich so wenig passiert? Warum gab es keine Bauernunruhen, keine Machtverschiebungen, keine Revolten, keine Kriege mehr? Haben die Eidgenossen mit eiserner Hand regiert, kleinste Regungen im Keime erstickt? Oder hat sie das Sarganserland so wenig interessiert, dass ihnen eine Laissez-faire-Politik ausreichte? Oder erweist sich bei genauerem Hinschauen die angebliche Ruhe als doch nicht so harmonisch?

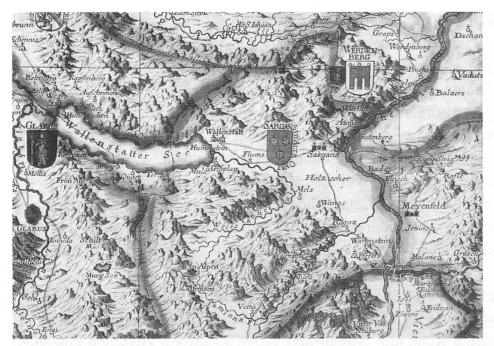
schaften, die Grafschaft Sargans und die Grafen von Werdenberg-Sargans, Diss. Zürich 2007; Mathias Bugg, Die Landvogtei Sargans im 18. Jahrhundert, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 2000.

Gottfried Heer, *Der Wartauerhandel von 1695*, Glarus 1916. Die Reformationszeit im Sarganserland ist eingehend untersucht worden von Franz Fäh, «Die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans», in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* Bd. 19, Zürich 1894, S. 41–69 (Teil I), und Bd. 20, Zürich 1895, S. 37–88 (Teil II). Die späteren Darstellungen basieren alle auf dieser Untersuchung: Anton Stucky, «Die Reformationsbewegung», in: Sarganserländische Talgemeinschaft (Hg.), *op. cit.*, S. 67–80.

8 So z.B. Paul Gubser, *Dorfchronik Berschis*, Mels 1995; Ders., *St. Luzius und Florin Walenstadt*, Walenstadt 1987; Ders., *Walenstadter Chronik. «Immer wieder diese Walenstadter...»*, Mels 2007; Ders., *Dorfchronik von Tscherlach*, Walenstadt 1985.

9 Siehe z.B. Leo Pfiffner, Quarten. Ein Beitrag zur Entstehung der Ortsgemeinden Mols – Oberterzen – Quarten – Quinten – Murg, Mels 1971; Ders., Mels zur Zeit der Landvogtei 1483–1798. Einblick in 300 Jahre Untertanenschaft, Mels 2003; Pius Dudler, Bad Ragaz – mein Dorf, Bad Ragaz 1987; Anton Müller, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Sarganserlandes, Gossau 1916; Leonhard Bigger, Ortsgeschichte von Vilters, o. Ort 1979.

10 So z.B. Heinz Gabathuler, «Haus und Herrschaft Wartau. Eine Bestandesaufnahme im 15. Jahrhundert», in: Werdenberger Jahrbuch 2006, S. 179–192; Martin Graber, Die Burg Wartau. Baubeschreibung, Geschichte, Rechte und Besitzungen, Urkundensammlung, Buchs 2003.



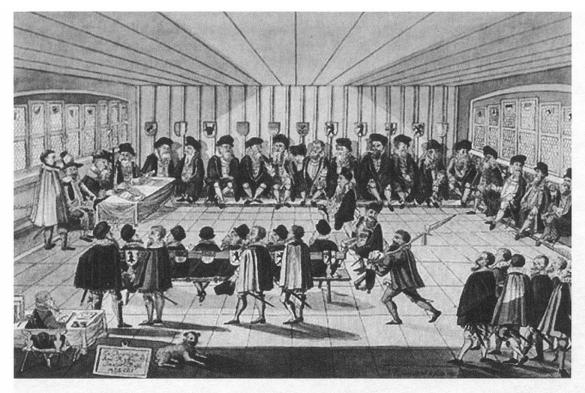
Karte 2. Landvogtei Sargans 1712: Ausschnitt der Schweizerkarte von Johann Jakob Scheuchzer (ZB Zürich, Kartenabteilung).

Zur Beantwortung dieser Fragen möchte ich zuerst auf die Herrschaftspraxis und die Verwaltungsorganisation der sieben Orte näher eingehen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertan gerichtet. Danach werde ich über die Ereignisse berichten, die das Land doch noch für kurze Zeiten in Aufruhr brachten.

# 2. Verwaltungsorganisation und -praxis unter eidgenössischer Herrschaft – starke Hand oder Laissez-faire?

Nach dem Kauf der Grafschaft Sargans 1483 beginnt die gemeinsame Herrschaftszeit der sieben eidgenössischen Orte über die Gemeine Herrschaft Sargans oder Landvogtei Sargans (Karte 2), die bis 1798 dauert. Zur gemeinsamen Regierung treffen sich die Gesandten der einzelnen Orte neben ausserordentlichen Tagsatzungen einmal im Jahr zu der so genannten Jahrrechnung im Juli (Abb. 1). Sie befassen sich dort mit allen Belangen der Landvogtei, sind zuständig für die Annahme der Amtsrechnung, vereidigen den Landvogt und bestimmen Amtleute. Sie entscheiden bei Streitigkeiten der Untertanen und verabschieden Gesetze und beschäftigen sich mit Wirtschaft und Handel, Strassen und Verkehr, der Verteidigung, des Münzwesens usw.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Vgl. dazu die *Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede*, 8 Bde., Luzern u.a. 1839–1890 (EA); HLS 5, S. 200–201 (http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10076.php; Zugriff:



**Abbildung 1.** Tagsatzungsversammlung im Rathaus Baden im Jahre 1531 (Bild gewidmet dem eidgenössischen Repräsentanten Caspar Hirzel von Zürich im Jahre 1793 von Ratsherr Peter Fischer) (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Tagsatzung1531.jpg&fileti mestamp=20051207151910).

Die dort gefassten Beschlüsse müssen danach den einzelnen Orten zur Beratung vorgelegt werden. Zur folgenden Jahrrechnung erscheinen die Gesandten mit der Entscheidung des jeweiligen Ortes wieder. Für definitive Entscheidungen gilt das Mehrheitsprinzip. Trotz des Mehrheitsprinzips können sich die Orte in vielen Fragen nicht einigen. Vielfach erscheint ein Gesandter sogar ohne Stellungnahme seines Ortes. Deshalb dauert es häufig Jahre, bis eine Einigung erzielt werden kann; andere Fragen verlaufen im Sand. Neuerungen und Änderungen lassen sich schwer durchsetzen, wie z.B. der Versuch zur Regulierung des Münzwesens zeigt. Nach langjährigen Diskussionen scheitert die Durchsetzung der neuen Münztaxation und man belässt alles beim Alten. 12 Die Herrschaftspraxis der Eidgenössischen Tagsatzung ist deshalb ausgesprochen träge und geprägt von Eigenoder gar Desinteresse einzelner Orte.

<sup>23.08.2011);</sup> Thomas Maissen, *Geschichte der Schweiz*, Baden 2010, S. 111–113; Randolph C. Head, «Shared Lordship, Authority, and Administration. The Exercise of Dominion in the Gemeine Herrschaften of the Swiss Confederation 1417–1600», in: *Central European History* 30/4 1997, S. 489–512.

<sup>12</sup> EA 7.2.1, Sargans, 220-241; EA 8, Sargans, 75-85.



**Abbildung 2.** Vue de la Ville et Chateau de Sargans, prise du coté de Rheintal (Kupferstich 1778, Nicolas Perignon und Louis Joseph Masquelier 1778, Graphische Sammlung des Historischen Vereins Sarganserland, Nr. 230/231).

Die Gemeine Herrschaft wird von einem Landvogt<sup>13</sup> verwaltet, der auf Schloss Sargans residiert (Abb. 2). Im Zweijahresturnus stellen die Orte nach einer festen Reihenfolge den Landvogt. Jeder Ort wählt also alle 14 Jahre einen Landvogt, der jeweils von der Tagsatzung vereidigt wird. Der Aufritt eines neuen Landvogtes findet am 24. Juni, dem Johannistag, statt. Nach dem Aufritt erfolgt der so gennante Schwörtag, die Huldigung der Bevölkerung gegenüber dem Landvogt als Stellvertreter der Herrschaft. Alle über 14-jährigen Männer finden sich mit Gewehr und Degen ein. Gotteshausleute des Klosters Pfäfers aus den Dorfgemeinden Ragaz, Pfäfers, Valens und Vättis müssen in Ragaz dem Landvogt zusammen mit dem Abt den Eid leisten (Abb. 3).

Der Landvogt ist Repräsentant und ausführendes Organ der obrigkeitlichen Herrschaft. Er hat die Oberaufsicht über die Verwaltung, die obrigkeitlichen Ein-

<sup>13</sup> Zur Stellung des Landvogtes vgl. ausführlich M. Bugg, op. cit.; S. 25–34; P. Gubser, Drachenloch, op. cit., S. 154–160; M. Zimmermann, op. cit., S. 68–71.

<sup>14</sup> Zu den Landvogteiden siehe z. B.: StAZH, A 343.1, Nr. 51; StAAG, AA/2273, Pergamentbuch, S. 118.

künfte und Rechte, die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit und das Militär.<sup>15</sup> Über seine Amtszeit muss er jährlich vor den Gesandten der regierenden Orte Rechenschaft ablegen.

Beschwerden über raffgierige Landvögte sind selten. Ein Missbrauch lässt sich am ehesten bei den unverhältnismässig hohen Bussen feststellen, die durch den Landvogt ausgesprochen werden. Interessanterweise sind es häufig die Orte selbst, die sich über das Verhalten des Landvogts eines anderen Ortes beschweren, wie dies z.B. der Beschwerdebrief von Glarus an Zürich aus dem Jahre 1648 zeigt, wo der Landvogt in Abwesenheit der Amtleute unverhältnismässig hohe Bussen ausgesprochen und den Untertanen unter Drohungen die Appellation verweigert hatte. Die gegenseitige Kontroll- und Überwachungsfunktion der Orte verhindert ein allzu eigenmächtiges Gebaren einzelner Landvögte.

In seiner Verwaltungstätigkeit stehen dem Landvogt der Landammann, -schreiber, -weibel, Landeshauptmann und Landesfähnrich sowie der Landrat zur Seite. Diese stammen fast immer aus der so genannten einheimischen Führungsschicht. An der Spitze der Amtleute steht der Landammann. Er führt den Vorsitz in den Hoch- und Niedergerichten zusammen mit einheimischen Gerichtsbeisitzern. Im Hochgericht hat der Landvogt nur insofern die höchste Gewalt, als dass er die Urteile bestätigen, mildern oder verschärfen kann. Die Rechtsprechung liegt damit vorwiegend in den Händen der Einheimischen. 18 Von den niederen Gerichten ist eine Appellation an eine nächst höhere Gerichtsinstanz, den Landvogt, und von dort an die Tagsatzung möglich. 19 Der Landvogt als erste Appellationsinstanz tritt jedoch erst ab dem 17. Jahrhundert in Erscheinung. Im 16. Jahrhundert ist er als Richter nur in einzelnen Fällen fassbar.<sup>20</sup> Die an die Tagsatzung weiter gezogenen Urteile stammen v. a. vom Schultheissen von Sargans als Vertreter des Landvogts; vereinzelt werden in den Urkunden auch der Untervogt von Freudenberg, der Landammann oder der Schultheiss von Walenstadt als Richter genannt.<sup>21</sup> Der Landvogt ist in Appellationen erst ab der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als kontinuierliche Gerichtsinstanz etabliert.<sup>22</sup>

<sup>15</sup> Zu den obrigkeitlichen Herrlichkeiten vgl. das Urbar der Landvogtei Sargans von 1531 (StASG, AA 4 B 12; StAZH, B VIII 338).

<sup>16</sup> EA 5.1.2, Sargans, 7; EA 5.2.3, Sargans, 11; EA, 6.1.3, Sargans, 9; EA 6.2.3, Sargans, 33.

<sup>17</sup> StAZH, A 343.2, Nr. 25.

<sup>18</sup> Zu den Amtleuten vgl. ausführlich M. Bugg, op. cit.; S. 42–52; M. Zimmermann, op. cit., S. 71–75.

<sup>19</sup> SSRQ SG III/2, Nr. 142; Nr. 145e.

<sup>20</sup> SSRQ SG III/2, Nr. 79; Nr. 131, Bem. 1; Nr. 189b, Vorbem. (zusammen mit dem Untervogt von Freudenberg).

<sup>21</sup> So z. B. StiAPf, I.16.m, Nr. 1; OGA Valens (Couvert Suldis 1535.04.29; 1547.06.13); StAAG, AA/2859, fol. 22r–23v; OGA Ragaz, UA 1535-1; SSRQ SG III/2, Nr. 150a, Vorbem.; Nr. 153a; Nr. 153c, Vorbem. 1; Nr. 165; Nr. 170b.

<sup>22</sup> Ab wann das Bussengericht des Landvogtes besteht, ist unklar, da Bussengerichtsprotokolle fehlen und das Bussengericht erst im 17. Jahrhundert fassbar wird. Ob es bereits seit Beginn der eidgenössi-

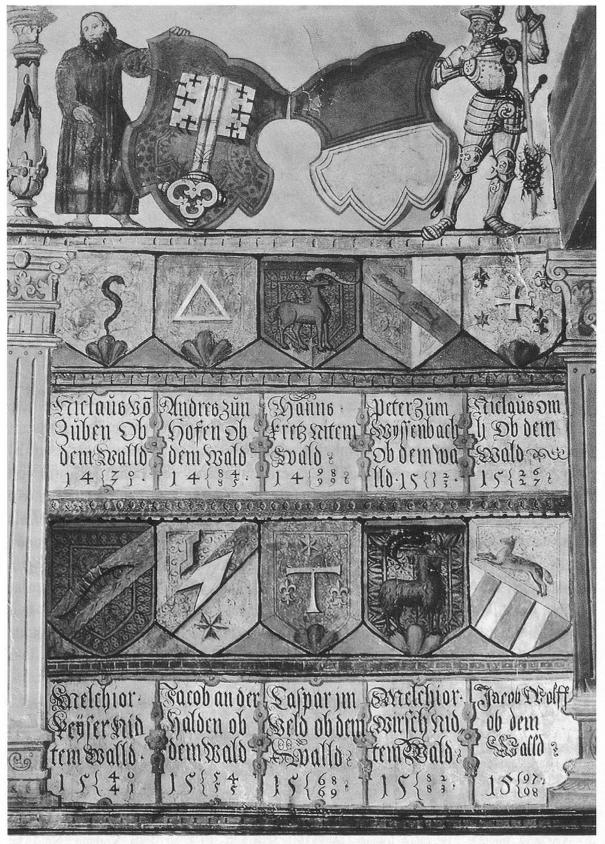


Abbildung 3. Ausschnitt der Wappen der Landvögte des Ortes Unterwalden im Landgerichtssaal (heute Rittersaal) auf Schloss Sargans (Bild von Mathias Bugg).

Im Gegensatz zum ständig wechselnden Landvogt sind seine Amtleute mit den Gegebenheiten, Rechten, Pflichten und Freiheiten der Leute vertraut; der Landvogt ist somit auf ihre Kenntnisse angewiesen, was deren Position deutlich stärkt. Diese Amtleute aus den lokalen Führungsschichten sind in den Gemeinden verankert und vertreten deren Interessen gegenüber der Herrschaft. Ausserdem wählen die Gemeinden unabhängig ihre dörflichen Amts- und Führungsleute. Einmischungen der Obrigkeit in die kommunalen Strukturen gibt es nur in Einzelfällen bei grosser innerdörflicher Zerstrittenheit.<sup>23</sup>

Die dreihundertjährige Herrschaft der Eidgenossen kann als ausgesprochen ruhig bezeichnet werden: Die Tagsatzung als Regierungsorgan ist sehr träge. Der Verwaltungsapparat ist schwach ausgebildet und die einzelnen Orte überwachen sich gegenseitig, damit keiner ein zu grosses Stück vom Kuchen für sich beansprucht. Solange die Einnahmen stimmen, ist die Einmischung und das Interesse seitens der Herrschaft gering. Pie Verwaltung und die Rechtsprechung ist mehrheitlich der einheimischen Führungsschicht übertragen. Die Gemeinden und die Landleute sind daher abgesehen von der Last der Steuern und weiterer Abgaben recht eigenständig. Es ist anzunehmen, dass die relative Autonomie den Gemeinden und der Untertanenschaft wenig Anlass gibt, mit Aufständen um mehr Freiheiten und Rechte zu kämpfen. Trotzdem kommt während der Reformationszeit und am Ende der 300-jährigen Herrschaft in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts Bewegung in die Untertanenschaft:

## 3. Widerstand von unten – Die Reformationszeit

Die Reformation greift früh auf das Sarganserland über. Das zum Bistum Chur gehörige Sarganserland ist überhaupt die erste Gegend im Churer Bistum, in der Unruhen ausbrechen. Der Einfluss Zürichs und die geistige Nähe des pfäferschen Reformabtes Johann Jakob Russinger bilden einen guten Nährboden für die reformatorischen Ideen. Bereits Mitte Juni 1523 sollen zwei Priester in Quarten und Murg festgenommen werden (in Zürich hat sich die Reformation in dieser Zeit erst

schen Herrschaft oder ob es sich ähnlich wie das Appellationsgericht erst im 17. Jahrhundert etabliert, müsste noch genauer untersucht werden. Möglicherweise könnte hier die Korrespondenz zwischen den Orten und ihren Landvögten Aufschluss geben.

23 So z.B. der Melser Ruhebrief von 1685 (OGA Mels, Nr. 75) oder der Konflikt in Berschis von 1710 (StALU, PA Good, Schachtel 1, Dossier Walenstadt).

24 Vgl. dazu auch die Ergebnisse der Untersuchungen von M. Zimmermann, op. cit., S. 76–80, für die ersten Jahre der eidgenössischen Verwaltung.

25 Bauernunruhen brechen v.a. in städtischen Untertanengebieten aus. Siehe dazu Martin Körner, «Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648)», in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel / Frankfurt am Main 1986, S. 357–446 (hier: S. 396–398). Dies ist wohl im Zusammenhang mit der rigoroseren Herrschaftspraxis der Städte in ihren Untertanengebieten zu sehen. Hier müsste man die Herrschaftspraxis in anderen Gemeinen Herrschaften genauer untersuchen und untereinander vergleichen.

gerade durchgesetzt). Die beiden Priester haben sich verheiratet, predigen gegen die Messe und die heilige Kommunion und brechen das Fastenverbot. Dem Haftbefehl entzieht sich einer der Männer durch Flucht, der andere wird gefangen genommen, verhört und schliesslich verbannt.<sup>26</sup>

Obwohl die Lage in Quarten und Murg schnell unter Kontrolle gebracht wird, lässt sich die Ausbreitung des reformatorischen Glaubens nicht aufhalten. Den beiden Priestern folgen weitere Reformatoren, so Jakob Bolt in Ragaz, Balthasar Vögeli in Walenstadt, Jörg Wüesti und Jost Kilchmeyer in Mels und Martin Mannhart in Flums. Auch kleinere Gemeinden in den entlegenen Nebentälern wie Weisstannen und Valens werden von reformatorischen Ideen erfasst, keinen Anklang finden sie im Städtchen Sargans.<sup>27</sup>

In Mels verbinden sich die reformatorischen Anliegen mit sozialpolitischen Bestrebungen. Die Melser verweigern unter ihrem Anführer Jörg Wüesti dem Kloster Pfäfers den Zehnten und planen die Befreiung vom Kloster. Jörg Wüesti wirbt in den einzelnen Gemeinden für seine Ideale und ruft: «Nun rüstend üch, wan wir ans closter Pfeffers wellend, dasz ir grüst sigend!», oder: «Wan ir dan komend, wyl ich bey 40 mann vermögen, so wend wir Pfeffers umb kehren und den apt hinweg richten!» An der Landsgemeinde, die gegen den Willen des Landvogtes stattfindet, fordert er schliesslich: «Wenn einmal das Kloster Pfäfers gestürzt ist, wollen wir mit dem Schloss Sargans das Gleiche tun!» <sup>28</sup>

Zu hitzigen Szenen kommt es auch in Walenstadt: Die Stadt verweigert dem Landvogt 1525 die Auslieferung ihres Predigers Vögeli, des Bruders des Schultheissen. Als der Landvogt deswegen nach Walenstadt reist, steht er vor geschlossenen Stadttoren. Dem erzürnten Landvogt antwortet ein Wächter: «Unser Schultheiss hat die Schliessung der Tore befohlen. Er meinte, es komme einiges Kriegsvolk über den See herauf, um ihn und seinen Bruder, den Pfarrer, zu fangen!» Erst nach geraumer Zeit lässt ihn der Schultheiss mit einer fadenscheinigen Entschuldigung durch ein Nebentor ein. Das geschlossene Stadttor, das Wartenlassen und der Einlass durch ein kleines Nebentor – ein unmissverständlicher Akt der Auflehnung gegen den Landvogt. Der Landvogt getraut sich jedoch nicht, gegen den aufrührerischen Schultheissen vorzugehen. Besorgt schreibt er der Tagsatzung, dass er bei einer Verhaftung des Schultheissen eine Eskalation der Lage befürchte.<sup>29</sup>

Nun ist für die katholischen sechs Orte die Zeit zum Handeln gekommen. Bevor die Unruhen sich verstärken, senden sie ihre Gesandten ins Sarganserland

<sup>26</sup> Siehe dazu F. Fäh, op. cit., S. 47–56 (Teil I); A. Stucky, op. cit., S. 71–73; P. Gubser, Drachenloch, op. cit., S. 189; EA 4.1a.

<sup>27</sup> Franz Perret, 1100 Jahre Pfarrei Sargans 850–1950, Mels 1950, S. 94–95.

<sup>28</sup> Zitiert nach F. Fäh, op. cit., S. 61-62 (Teil I); P. Gubser, Drachenloch, op. cit., S. 195.

<sup>29</sup> Zitate und Ausführungen nach P. Gubser, Drachenloch, op. cit., S. 192–194.

und bringen mit eiserner Hand die Lage vorläufig unter Kontrolle. Die Aufständischen werden verhaftet und auf den öffentlichen Gerichtstagen in Walenstadt und Sargans mit Ehrlosigkeit und mit hohen Bussen bestraft. Der Schultheiss von Walenstadt muss vor dem Gericht mit erhobenem Schwurfinger die Eidgenossen um Entschuldigung bitten. Die hohe Busse von 200 Gulden treibt ihn in den finanziellen Ruin und er muss nach Chur flüchten, wo er den Rest seiner Tage in grosser Armut im Exil verbringt.<sup>30</sup>

Das schnelle Eingreifen der herrschaftlichen Gesandten bricht den Widerstand der Untertanen. Die erste Phase der Bewegung kommt vorläufig zum Stillstand; ausser Wartau kehren alle Gemeinden zum alten Glauben zurück.<sup>31</sup> Nach dreijähriger Ruhepause flammen aber die reformatorischen Bestrebungen erneut auf, beinhalten jedoch keine sozialpolitischen Forderungen mehr.

Inzwischen hat sich die Lage zwischen den katholischen und den reformierten Orten zugespitzt und es werden Kriegsvorbereitungen getroffen. Noch kann der Erste Landfrieden von 1529 einen Krieg verhindern.<sup>32</sup> Man einigt sich auf die Regelung der Glaubensverhältnisse in den Untertanengebieten, also auch in der Landvogtei Sargans. Die Glaubensfrage soll dem Mehrheitsprinzip der einzelnen Dorfgemeinden unterstellt werden. Gegenseitige Schmähungen sind verboten. Die Entscheidungsgewalt und damit die Eigeninteressen der einzelnen Orte in den Gemeinen Herrschaften soll damit verhindert werden.

Der Landfrieden löst das Problem aber nur scheinbar. Der Konflikt wird quasi nach unten auf die Ebene der Untertanen delegiert. Die Abmachung beschwört nun zwischen Neu- und Altgläubigen innerhalb der einzelnen Dorfgemeinden heftige Auseinandersetzungen herauf und leitet die zweite Phase der Reformationsbewegung ein.

In den meisten sarganserländischen Gemeinden wird über den Glauben verhandelt oder abgestimmt. Flums, Mels und Berschis treten zum neuen Glauben über. In Walenstadt ist die Abstimmung hart umkämpft und muss in einem Schiedsgericht entschieden werden.<sup>33</sup>

In den folgenden Jahren kommt es überall zu Übergriffen und Beschuldigungen von beiden Seiten. Die Neugläubigen beklagen sich in Zürich über Beeinträchtigungen seitens der Katholiken. Auf der anderen Seite empfinden die katholischen Landvögte das Gebaren der Prediger als Verstösse gegen den Landfrieden, was sie durch energisches Eingreifen zu unterbinden suchen. Die Zerstrittenheit in der Landvogtei Sargans und anderen Gemeinen Herrschaften verschärft nun wiederum

<sup>30</sup> F. Fäh, op. cit., S. 67–69 (Teil I); P. Gubser, Drachenloch, op. cit., S. 192–194.

<sup>31</sup> F. Fäh, op. cit., S. 39-40 (Teil II).

<sup>32</sup> HLS 7, S. 591.

<sup>33</sup> F. Fäh, op. cit., S. 42–53 (Teil II); P. Gubser, Drachenloch, op. cit., S. 207–208.

die konfessionellen Gegensätze zwischen den regierenden Orten. Schliesslich eskaliert 1531 die Lage und es kommt zum Zweiten Kappeler Krieg.

Nach der blutigen Niederlage der reformierten Orte und dem Tod Zwinglis kommt es zum Zweiten Landfrieden vom 15. November 1531: Darin dürfen in den Gemeinen Herrschaften die reformierten Kirchgemeinden beim neuen Glauben verbleiben. Einzelne oder Gruppen in reformierten Gemeinden besitzen jedoch das Recht auf die Rückkehr zum katholischen Glauben. Anders verhält es sich in katholischen Gemeinden. Dort werden keine reformierten Personen oder Gottesdienste geduldet.<sup>34</sup>

Mit dem Sieg der Altgläubigen gewinnen die katholischen Orte an Gewicht. Von dem gewonnenen Vorteil machen sie auch im Sarganserland Gebrauch. Nach dem Friedensschluss erscheinen die Gesandten zweimal im Sarganserland, um für klare Verhältnisse zu sorgen: Die reformierten Prediger werden aufgrund angeblicher und tätsächlicher Äusserungen gegen den alten Glauben abgesetzt und des Landes verwiesen. Wer sich gegen die Rückkehr zum alten Glauben wehrt, wird mit Bussen belegt oder mit Gefängnis bestraft (Abb. 4). Zürich hat seit seiner Niederlage mit genügend eigenen Problemen zu kämpfen und kann sich nicht mehr für die Anliegen der Reformierten stark machen. Damit ist der Reformation im Sarganserland ein Ende gesetzt. Die Zahl der Neugläubigen sinkt, die Gemeinden kehren alle ausser Wartau (Abb. 5) zum alten Glauben zurück.<sup>35</sup>

## 4. Zerstrittenheit unter den regierenden Orten – Der Wartauer Handel

Im Sarganserland ist wieder Ruhe eingekehrt, die über 150 Jahre anhält. Doch die konfessionellen Gegensätze unter den regierenden Orten führen weiter zu Spannungen. Das reformierte Wartau bleibt in der sonst katholischen Landvogtei Sargans den katholischen Orten ein Dorn im Auge. Dieser konfessionelle Gegensatz führt 1695 schliesslich zum so genannten Wartauer Handel. Bereits 1558 hatte ein Sarganser Landvogt aus Glarus versucht, den katholischen Gottesdienst in Wartau wieder einzuführen. Seinem Ansinnen wurde jedoch ein Ende gesetzt. herrschaft Wartau sind die Voraussetzungen anders. In Glarus als Herrschaftsträger der Herrschaft Wartau sind bereits 1680 die alten konfessionellen Spannungen wieder aufgebrochen; Glarus droht in zwei Teile zu zerfallen. Die innerglarnerische Krise greift auf die übrigen eidgenössischen Orte über. Der drohende Konflikt wirft auch seine Schatten auf Wartau und beginnt mit der eigenmächtigen Einführung des

<sup>34</sup> HLS 7, S. 591.

<sup>35</sup> EA 4.1b, S. 1291ff. und S. 1349ff.

<sup>36</sup> Jakob Kuratli, Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins, Buchs 1984 (Reprint von 1950), S. 132–133.

katholischen Gottesdienstes in Wartau 1694 durch den Sarganser Landvogt Joseph Anton Reding von Schwyz. Grund dafür war der erneute Übertritt einiger Wartauer Haushalte zum Katholizismus. Mit der Einführung des katholischen Gottesdienstes giesst Reding Öl ins Feuer und vertieft die konfessionellen Gegensätze der gemeinsam regierenden Orte. Es kommt zu heftigen Protesten seitens der Reformierten. Trotzdem halten die katholischen Orte an der Weiterführung des katholischen Gottesdienstes in Wartau fest und beharren auf den Bestimmungen des Landfriedens von 1531, nämlich der Gleichstellung katholischer Minderheiten in reformierten Gemeinden. Die katholischen Orte diskutieren zwar, ob man es wegen diesen ca. 17 Personen in Wartau auf eine Konfrontation mit den reformierten Orten ankommen lassen will. Man befürchtet, die Reformierten könnten das Gegenrecht fordern, nämlich die Gleichstellung der reformierten Minderheiten in katholischen Gemeinden.<sup>37</sup> Für uns heute kaum vorstellbar: Sie halten daran fest, obwohl sich herausstellt, dass die meisten katholischen Personen auf Palfris wohnen und damit der Weg in die Kirche der katholischen Stadt Sargans um einiges kürzer wäre als in die Gemeinde Wartau. In der Gemeinde Wartau selbst wohnen nur drei katholische Personen, darunter zwei Kinder.

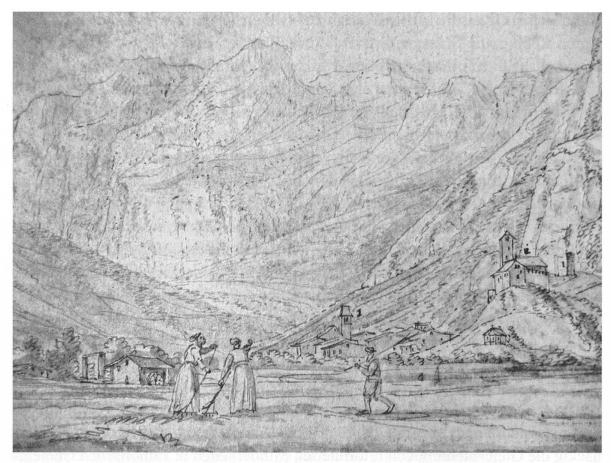
Trotz unzähliger Verhandlungen<sup>38</sup> ist der konfessionelle Graben bereits so gross, dass ein Krieg unvermeidbar erscheint. Die Reformierten fordern nun hartnäckig die Gleichstellung von reformierten Minderheiten in katholischen Gemeinden. Von dieser Forderung wollen die katholischen Orte aber nichts wissen.

Zur Vermeidung eines Krieges wird in letzter Minute von den so genannten unbeteiligten Orten der Eidgenossenschaft eine Sonderkonferenz auf den 19./29. August in Baden angesetzt. Am 28. August / 8. September wird ein erster Entwurf zur Einigung durch die unbeteiligten 13 Orte vorgestellt. 39 Sowohl die katholischen als auch die evangelischen Orte sind in mehreren Punkten mit dem Projektvorschlag nicht einverstanden. Beide Seiten reichen mehrere Gegenvorschläge ein. Schliesslich will Luzern als Vorort der katholischen Orte einlenken. Der Ort stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich nicht lohne, wegen der «einzigen Haushaltung Tischhauser, die doch ganz wohl nach Sargans zur Kirche gehen können, den Frieden

<sup>37</sup> Gottfried Heer, Der Wartauerhandel von 1695, Glarus 1916, S. 8–13, 40; Marilene Hess, «Cuius regio, eius religio. Die Rolle der Eidgenossenschaft bei den konfessionellen Auseinandersetzungen im Werdenberg von der Reformation bis zum Wartauerhandel», in: Werdenberger Jahrbuch 1991, S. 68–73.

<sup>38</sup> Vgl. dazu M. Hess, op. cit., S. 68–73; J. Kuratli, op. cit., S. 159–270; G. Heer, op. cit.; StASZ, Akten Nr. 437.015; StABE, AV 808; StAZH, B VIII 300c; StAZH, A 340; StALU, A1 F1 Sch 397–398; StASG, AA 4 A 15b-26e; AA 4 A 13; LAGL, HIAR A 2430:13–14, S. 46; StASZ, Akten 1, Schachtel 401, Abt. I, Fasz. 124, Nr. 63; EA 6.2.3, Sargans, 216–230; EA 6.2.1, 295–297, 300–303; 305–306; 308–310.

<sup>39</sup> Entwurf: EA 6.2.1, 309; StABE, A V 808, S. 415–418; StAZH, B VIII 300c, fol. 155r–156v und Projekte: StABE, A V 808, S. 439–462; StAZH, B VIII 300c, fol. 167r–168v.



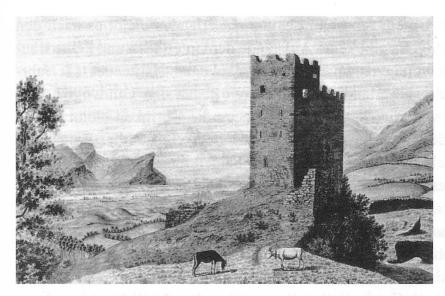
**Abbildung 4.** Abbildung des Sarganser Richtplatzes mit dem Galgen: Auf der ältesten Ansicht des Sarganser Talbeckens (gezeichnet ums Jahr 1700 von dem Schweizer Landschaftsmaler und Radierer Felix Meyer) ist ganz links im Bild die Galgenmühle mit dem Galgen sichtbar. Im Hintergrund sieht man Städtchen und Schloss Sargans (Grafische Sammlung des Historischen Vereins Sarganserland).

und andere wichtige Interessen aufs Spiel zu setzen». <sup>40</sup> Luzerns Haltung als Vorort mag den Ausschlag zum Einlenken der Katholiken gegeben haben. Am 10./20. September reichen die evangelischen Orte einen neuen, kurzgefassten Vorschlag ein, der an der allgemeinen Session der unbeteiligten Orte vorgestellt wird. Am 14./24. September wird dieser Vertrag – von wenigen Änderungen abgesehen – vor der ganzen Session vorgelesen und angenommen. <sup>41</sup> Nach beinahe vierwöchigen Verhandlungen ist der Konflikt schliesslich beendet.

Im Friedensschluss wird jedoch nur das Nötigste geregelt: Die Ausübung der katholischen Messe in Wartau soll beendet und die alten Bündnisse, Verträge, Abschiede und Landfrieden beachtet werden. Alle anderen wichtigen Fragen wie die Gleichstellung der reformierten Minderheiten in katholischen Gemeinden bleiben

<sup>40</sup> G. Heer, op. cit., S. 43.

<sup>41</sup> EA 6.2.1, 309, S. 574–576; StABE, A V 808, S. 220–221; G. Heer, op. cit., S. 44.



**Abbildung 5.** Ruine der Burg Wartau (Aquarell von Johannes Schiess, 1821. Nachlass Gottlieb Felder, Burgenbildersammlung).

jedoch ungeklärt und führen nur wenige Jahre später zum Zweiten Villmerger Krieg. Erst 1712<sup>42</sup> im Vierten Landfrieden mit der Festlegung der konfessionellen Parität in allen Gemeinen Herrschaften ist der Streitpunkt geklärt. Damit haben auch die konfessionellen Spannungen unter den regierenden Orten ein Ende.

## 5. Ruhige Zeiten? Und das Ende der eidgenössischen Herrschaft

Der Wartauer Handel ist das einzige Ereignis in der Landvogtei Sargans, weswegen es unter den gemeinsam regierenden Orten fast zum Krieg kommt. Alle anderen strittigen Angelegenheiten, welche die Gemeine Herrschaft Sargans bestreffen, lassen sich mit Verhandlungen an den Tagsatzungen oder mit Schiedssprüchen beilegen – eine nicht zu vernachlässigende Leistung, die viel zur inneren Stabilität des Landes beiträgt.

Überhaupt bleibt das Sarganserland während der 300-jährigen eidgenössischen Herrschaft von Kriegen verschont. Den Orten gelingt es nicht nur, Konflikte untereinander auf friedlichem Weg zu lösen; auch Differenzen mit benachbarten Herrschaften können immer auf anderen Wegen, meist gerichtlichen, gelöst werden. Sogar die unruhige Zeit während der Bündner Wirren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts übersteht die Landvogtei relativ unbeschadet.

Auch innerhalb der Untertanenschaft des Sarganserlandes bleibt es nach den Reformationswirren ruhig. Es gibt keine Aufstände der Untertanen und keine Bauernunruhen mehr. Nur vereinzelt und v.a. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machen die Sarganserländer ihrem Unmut gegen den Landvogt Luft.<sup>43</sup> Das kurze Auflackern von einzelnen Protesten gegen die Obrigkeit bleibt jedoch von einer übergreifenden Landsbewegung weit entfernt, wie z.B. der Protest der beiden Gemeinden Mels und Sargans zeigt: Die beiden Gemeinden werden mit hohen Bussen von über 300 Gulden belegt wegen «höchst ärgerlich, respectloos und hoch straffbahren wider den abgegangenen hrn. landvogt ausgeüebten unfugen und muthwillen», 44 nämlich zu Mels «mit gugen (Horngebläse), schällen und ruoffen, zu Sargans mit abreissung eines hoch obrigkeitlichen mandats ab dasigem staththor und auffsteckhung der bääsen und alten schuehen». 45 Hier findet der Protest gegen den Landvogt in symbolischer Form eines alten Volksbrauches, eines Charivaris<sup>46</sup>, statt. Auch (nur) solche symbolische Formen der Unmutsäusserungen werden von der Obrigkeit sofort im Keim erstickt und mit harten Bussen wird gegen Aufwiegler vorgegangen.

Erst mit dem Einzug der aufklärerischen Ideen und der Französischen Revolution regt sich wieder ein übergreifender Widerstand der Untertanen. Diesmal sind es die Ragazer, die einen Sturz des Klosters herbeiführen wollen.<sup>47</sup> 1794 finden im Haus des Untervogts von Ragaz heimliche nächtliche Treffen statt. Man will möglichst viele Verbündete gewinnen, dann bewaffnet vor das Kloster ziehen und sich, wenn nötig mit Gewalt, Einlass verschaffen und die Befreiung von allen Lasten fordern. Nur wenige Stunden vor dem geplanten Überfall, der in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember 1794 hätte stattfinden sollen, bekommt der Abt Wind von der Sache. Sofort verständigt er den Landvogt, der mehrere Männer zum Schutze des Klosters abordnet. Angeblich sollen sich die Verschwörer in Wangs und

<sup>43</sup> So z. B. StASZ, Akten 1, 403, Abt. I, Fasz. 124, Nr. 126; OGA Walenstadt, Schachtel: Altakten (1701–1811); StATG, 7'00'41 (Akten 1784).

<sup>44</sup> OGA Mels, Nr. 202a.

<sup>45</sup> OGA Mels, Nr. 202b.

<sup>46</sup> Alter Rügebrauch, in denen abweichendes Verhalten im Bereich der öffentlichen Moral oder Politik durch ohrenbetäubendes Lärmkonzert sanktioniert wird (HLS 3, S. 294).

<sup>47</sup> Nach Franz Fäh, Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt und des Sarganserlandes, Walenstadt 1900, S. 44–52; P. Dudler, op. cit., S. 108–110; Gubser, Drachenloch, op. cit., S. 251–152; Gubser, Walenstadt, op. cit., S. 226–227. Interessant ist, dass sich die Bewegung wie bereits in der Reformationszeit gegen die Herrschaft des Klosters richtet und nicht (oder erst in einem zweiten Schritt) gegen die eidgenössische Herrschaft. Ob der Grund in der härteren Durchsetzung der Herrschaftsrechte des Klosters gegenüber den Untertanen als dessen wichtigste Einnahmequelle liegt oder die klösterliche Herrschaft als schwächer und verletzbarer galt, müsste man untersuchen. So z.B. versuchen auch häufig Leibeigene des Gotteshauses als Landvogteiangehörige anerkannt zu werden. Dies könnte in den grösseren Möglichkeiten als Lehensnehmer liegen und mit höheren Einkommen und Aufstiegsmöglichkeiten oder aber auch mit weniger rigoros durchgesetzten Herrschaftsrechten oder geringeren Abgaben usw. zusammenhängen.

Vilters verborgen halten. Sie werden noch in der gleichen Nacht aufgespürt und gefangen genommen.

In den darauffolgenden Untersuchungen werden ca. 60 Personen als Mitwisser oder Mittäter identifiziert. Sie werden mit Gefängnis, Hausarrest oder hohen Geldbussen belegt. Unter den Angeschuldigten befinden sich auch hohe Amtleute wie Landesfähnrich Josef Anton Kolb (Abb. 6) und Landeshauptmann Franz Josef Bernold von Walenstadt.<sup>48</sup>

Bernold wird wegen Unterlassens einer Anzeige zu einem Beitrag an die Verfahrenskosten von 100 Gulden verpflichtet. Seine Ämter darf er behalten. Kolb war bereits seit dem September über den Plan informiert und mehrmals bei Versammlungen dabei gewesen. Wegen Unterlassens seiner Anzeigepflicht wird er zu 100 Dublonen Busse und Amtsverlust verurteilt (Abb. 7).

Zu weiteren Bewegungen kommt es nicht mehr. Die acht regierenden Orte bewilligen 1796 die Ablösung aller Abgaben und Pflichten der Untertanen gegen einen Auslösungsbetrag von 15 Gulden pro Kopf oder insgesamt 16 535 Gulden.<sup>49</sup> Am 3. März 1798 werden die Sarganser Untertanen in die Freiheit entlassen.<sup>50</sup>

Wenige Tage später, am 22. März 1798, wird eine erste Landsgemeinde in Mels abgehalten und eine provisorische Regierung für einen Freistaat Sargans gewählt. Die verurteilten Personen wegen des Ragazer Aufstandes werden amnestiert. Ende März verlässt der letzte Landvogt das Schloss Sargans. Die Freiheit der Sarganserländer währt nur kurze Zeit; am 1. Mai schlägt die helvetische Nationalversammlung das Sarganserland als Distrikt Mels zusammen mit dem Gaster, Toggenburg und Glarus zum Kanton Linth. Die Diskussionen um einen Kanton Sargans mit den Gebieten March, Rapperswil, Gaster, Uznach, Gams, Werdenberg, Sax und Rheintal wurden verworfen. Die Proteste der Sarganserländer verhallen in den folgenden Jahren ungehört. Das Gebiet wird zudem von Kriegszügen, Brandschatzung und Plünderungen heimgesucht. Nach einer weiteren, kurzen Phase der Autonomie 1802 wird das Sarganserland 1803 dem Kanton St. Gallen zugeteilt.<sup>51</sup>

<sup>48</sup> LAGL, AG III.20, Sargans Kiste 1, Briefbündel Nr. 9; StATG 7'00'48, Pap. (Akten 1795). – Weitere Akten zu dieser Verschwörung siehe z. B. StASG, AA 4 A, 1b-19; StiAPf, V.4.f2, Nr. 7–8; Nr. 11; StALU, PA Good, Schachtel Sarganserland III.

<sup>49</sup> Vgl. dazu StATG, 7'00'49 (Akten 1796); Ulrich Reich-Langhans, Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans, Bd. 1, Buchs 1988 (Reprint 1921), S. 124–125; Abschied: StATG, 7'00'49 § 65; StALU, PA Good, Schachtel Städtchen Sargans, Dossier Materialien zur Rechtsgeschichte des Städtchens Sargans; EA 8, Sargans, Nr. 73–74.

<sup>50</sup> StALU, PA Good, Schachtel Sarganserland/Rechtsordnung (Sch 99); OGA Sargans, Mappe I, Nr. 143; StASG, HA R.1-0-3c; StiAPf, V.16.k, Nr. 36; OGA Walenstadt U 1798-1.

<sup>51</sup> Gottfried Hoby, «Das Sarganserland im Kanton St. Gallen. Eine historisch-politische Betrachtung», in: Sarganserländische Talgemeinschaft (Hg.), op. cit., S. 145–158.

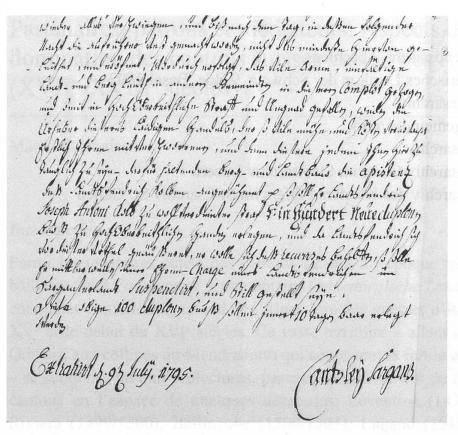


Abbildung 6. Ölgemälde des Landesfähnrichs Joseph Anton Kolb (1731–1808) in Amtskleid und mit der Landesfahne. Neben Kolbs Familienwappen steht die Erklärung «Joseph Antonius Kolb, gebohren den 31ten Jenner 1731. Lands Fändrich des Sarganser Lands Erwählt den 7.ten 7bre 1783». Das Bild, heute ausgestellt auf Schloss Sargans, wurde 1788 vom einheimischen Kunstmaler Joseph Leonard Rosenkranz gemalt.

### 6. Fazit

Nach dem unruhigen 15. Jahrhundert mit der Landbewegung, den verschiedenen Herrschaftswechseln, Schlachten und Brandschatzungen ereignet sich nach dem Kauf der Grafschaft durch die Eidgenossen nicht mehr viel. Diese Ruhe ist nur während der Reformationswirren und dem Wartauer Handel ernsthaft in Gefahr und bleibt bis zum Ragazer Aufstand am Ende der 300-jährigen Herrschaftszeit bestehen.

Warum geschieht nicht mehr viel? Das Belassen der Strukturen und bestehender Selbstverwaltungsformen nach der Herrschaftsübernahme durch die Eidgenossen 1483 spielen dabei sicher eine Rolle.<sup>52</sup> Der zweijährige Wechsel der Landvögte, die Konkurrenz der regierenden Orte unter sich, die vorwiegend finanziellen Interessen der Orte, die gegenseitige Kontrolle und der schwach ausgebildete Verwaltungsapparat verhindern allzu starke Eingriffe in die bestehenden Strukturen. Der Umgang mit den Untertanen und die Rechtsprechung sind mehrheitlich den



**Abbildung 7.** Gerichtsprotokoll mit dem Urteil vom 6. Juni 1795 über Joseph Anton Kolb vor dem Landvogteigericht (StATG, 7'00'48 [Akten]).

einheimischen Amtleuten übertragen. Die Gemeinden besitzen damit eine relativ grosse Autonomie mit einer starken Führungsschicht, die ihre Interessen gegen- über der Herrschaft wahrnimmt. Der Landvogt ist mehr Repräsentant der Herrschaft mit einer Überwachungs- und Kontrollfunktion. Dies bleibt sich grundsätzlich während der ganzen Herrschaftszeit der Eidgenossen gleich.

Die Herrschaftspraxis und die Verwaltung der Eidgenossen sind sicher wichtige Gründe, weshalb es selten zu Unmutsbezeugungen oder gar übergreifenden Protestbewegungen gegen die Obrigkeit kommt. Das sofortige Unterdrücken möglicher Unruhen, das harte Durchgreifen und die hohen Bussen seitens der Obrigkeit sind dabei jedoch nicht zu unterschätzen und mögen manche abgeschreckt haben ... keine «Kuschelpolitik» seitens der Herrschaft, aber auch keine unterdrückte und rechtlose Untertanenschaft.

### Abkürzungen

EA:

Eidgenössische Abschiede

HLS:

Historisches Lexikon der Schweiz, 9 Bde. Basel 2002-

LA:

Landesarchiv

OGA:

Ortsgemeindearchiv

StA:

Staatsarchiv

PA Good:

Privatarchiv Good im Staatsarchiv Luzern

StiAPf:

Stiftsarchiv des Klosters Pfäfers im Stiftsarchiv St. Gallen